



## **Vertrags- und allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen für das Clubheim des Tennisclubs Manderbach - Vertrag für den Mieter/für den TC Manderbach -**

### **1. Grundsätzliches**

Der Tennisclub Manderbach e.V. (kurz TCM) überlässt sein Clubheim an Mieter. Die Vermietung der genannten Einrichtungen erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Vertrag, die vor dem Beginn des Nutzungsverhältnisses abzuschließen ist. Für dieses Mietverhältnis gelten die nachfolgend aufgeführten Miet- und Benutzungsbedingungen des TC Manderbach e.V. (nachfolgend: „TCM“ oder „der Verein“).

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die vorliegenden Bedingungen an und versichert, dass er vor Abschluss des Vertrages vom Inhalt dieser als Anhang zur Satzung über die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen Kenntnis erhalten hat und sich insoweit auch ausreichend Kenntnis verschaffen konnte.

### **1.1 Mieter**

Das Clubheim kann sowohl von Mitgliedern des TCM (vergünstigt) oder von Nicht-Mitgliedern (regulärer Preis) angemietet werden.

Der Mieter muss volljährig sein.

### **1.2 Kosten**

Die Miete des Clubheims beträgt für einen Tag (von 11 Uhr bis 11 Uhr am Folgetag) für

- Clubmitglieder 70 € plus 30 € für die Endreinigung
- Für Nicht-Clubmitglieder: 100 € plus 30 € für die Endreinigung

Der Mietpreis ist in Bar vor Nutzung des Clubheims an das durchführende Mitglied des Vorstands des TCM zu übergeben. Ebenso die Kosten für die Endreinigung.

Zusätzlich muss eine Kautions in Höhe von 150 Euro hinterlegt werden. Diese Kautions erhält der Mieter wieder zurück, sofern das Gebäude gemäß den nachfolgenden Bedingungen wieder ordnungsgemäß an den TCM übergeben wird.

Auf Wunsch kann dem Mieter noch eine Rechnung ausgestellt werden.

In der Zeit der Vermietung erhält der Mieter einen Generalschlüssel. Sollte dieser verloren gehen, muss vom Mieter die Neuinstallation einer neuen Schließanlage gezahlt werden.

### **2. Anmietungsmöglichkeiten**

Interessenten haben verschiedene Möglichkeiten, das Clubheim anzumieten:



- Anfrage per E-Mail an [christian@pulfrich.com](mailto:christian@pulfrich.com) oder Christian Pulfrich, Weiherstr. 21, Telefon: 0176 62062010

Die Anmietung der angebotenen Einrichtungen sollte mind. 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung erfolgen. Eine Vermietung während der Medenrunde (vor allem Mai/Juni) ist erst nach Veröffentlichung des Spielplans möglich und kann bei Heimspielen des TCM nicht erfolgen.

Die Genehmigung der angefragten Anmietung erfolgt durch den Vorstand des TCM. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.

### **3. Vorschriften, Bestimmungen, Genehmigungen**

Mieter sind verpflichtet, alle infrage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, sicherheitspolizeilichen, urheberrechtlichen und baulichen Vorschriften, sowie die geltenden Brandschutz- bzw. Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit der jeweils gültigen hessischen Versammlungsstättenrichtlinie.

Etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird hiervon nicht berührt.

Die eventuell notwendige Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Mieters.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen, sofern vorhanden, unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben, insbesondere auch die Notausgänge. Beauftragte des TCM sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit der Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

### **4. Verkehrssicherheitspflichten**

Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist vom Mieter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Mieter muss, sofern es in der Winterzeit erforderlich ist, während der Nutzung des Gebäudes und der Freifläche, eine durchgehend benutzbare Gehweg- und Zufahrtsfläche durch Streu- und Räumarbeiten gewährleisten.

Die parkenden Fahrzeuge von Besuchern der Veranstaltung dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern. Ausreichende Flucht- und Rettungswege im und außerhalb des Gebäudes und zu der Anlage sind freizuhalten.



## 5. Hausordnung

Der TCM überlässt dem Mieter das Clubheim mit den zugewiesenen Einrichtungsgegenständen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Das Clubheim darf vom Mieter nur für die gebuchte Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

Dem TCM steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Vorstandmitgliedern des TCM ist freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen der Vorstandmitglieder ist dazu Folge zu leisten.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist bei geschlossenen Gesellschaften gestattet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Charakter des Clubheims gewahrt bleibt und nicht ein gaststättenähnlicher Betrieb entsteht. Ungebührliches Benehmen kann den Verweis vom Gelände des Gebäudes nach sich ziehen.

In allen Gebäudeteilen herrscht Rauchverbot.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den Grundstücken, die zum Clubheim gehören, untersagt. Das Abbrennen von Indoorfunkenfeuerwerk (wie z.B. Kaltfunkenfeuerwerk, Granulat-/Sprühfontänen, oder ähnlichen Varianten) ist untersagt.

Der Mieter erkennt an, dass seine Nutzung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Der Nutzer/ Mieter versichert, dass die Freiheit und Würde des Menschen weder in Wort und Schrift verächtlich gemacht werden, noch Symbole, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verwendet, verbreitet oder repräsentiert werden.

Die dem Mieter ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Schlüssel dem die Vermietung durchführenden Vorstandsmittglied zurückzugeben.

Das Einschlagen von Nägeln u. ä., das Bekleben an Wänden, das Anbringen von Aufbauten, sowie sonstige Veränderungen sind untersagt. Über Art und Zeit der Anbringung von Dekorationen hat sich der Mieter vorher mit dem Vorstandsmittglied zu verständigen. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der TCM kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden durch eine Fachfirma beseitigt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für Beschädigungen aller Art sowie bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter.

Der Mieter verpflichtet sich, die Anweisungen des Vorstandsmittglieds zu beachten.

Bringt der Mieter bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Objekt als einwandfrei.

Auf eingetretene Beschädigungen an Räumen und Inventar hat der Mieter den TCM nach der Veranstaltung unverzüglich hinzuweisen.



Bei Verlassen der angemieteten Räume nach der Nutzung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen, insbesondere die Haupteingangstüren, sind zu verschließen.

Die beauftragten Personen des TCM sind befugt, Personen, die a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden, b) andere Besucher belästigen, c) gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus den Räumen zu verweisen.

Die Besucherzahl muss der Örtlichkeit angemessen sein. Großveranstaltungen, bei der das Gelände (z.B. der Parkplatz) über das gewöhnliche Maß hinaus genutzt wird, sind nicht erlaubt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass sich die Veranstaltung nicht über das Gelände des TCM hinaus erstreckt.

Der Ofen ist ausschließlich mit unbehandeltem Holz oder Briketts zu beheizen. Das Holz/die Briketts sind vom Mieter mitzubringen, der Ofen nach Benutzung zu reinigen.

Übernachtungen in dem Gebäude und das Zelten/Schlafen auf dem Gelände sind nicht gestattet.

Die Benutzung der Tennisplätze ist ausschließlich Clubmitgliedern gestattet. Sollten die Plätze von diesen genutzt werden, sind diese nach bekanntem System abzuziehen. Sportwettbewerbe dürfen keine durchgeführt werden.

Die vorhandenen Duschanlagen gehören nicht zur Nutzungsfläche und sind für Vermietungen nicht zur Nutzung freigegeben.

## **6. Nutzungszeiten / Nachtruhe**

Die Anmietung für einen Tag gilt jeweils von 11.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 11.00 Uhr. Es muss die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten innerhalb dieser Zeit erfolgen (s. §8). Es besteht kein Anspruch, die Räume für Vorbereitungen bereits am Vortag zu nutzen. Finden keine Veranstaltungen statt, können jedoch in Absprache mit dem Vorstandmitglied bereits am Vorabend die Räume vorbereitet werden.

Die Mieter werden darauf hingewiesen, dass während der Nachtruhe von 1. Mai bis 31. August in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 1. September bis 30. April in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr kein Lärm in dem Maße verursacht werden darf, dass andere Personen beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind die Türen und Fenster während dieser Zeit geschlossen zu halten.

## **7. Bewirtschaftung von Veranstaltungen**

Die Bewirtschaftung einer Veranstaltung des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten ist ausschließlich Sache des Mieters. Die Zubereitung von Speisen für eine Veranstaltung darf ausschließlich in der Küche der gemieteten Einrichtungen geschehen. Der Getränkevorrat des TCM darf nicht genutzt werden.

## **8. Reinigung der gemieteten Einrichtungen nach Nutzung**

Der Mieter ist verpflichtet, das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Küchengeräte, Kochutensilien) sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Tische und Sitzgelegenheiten, sind nass abzuwischen und an die dafür



vorgesehenen Plätze zu stellen. Die WC-Anlagen sind nass mit entsprechenden Sanitärreinigungsmittel zu säubern. Die mitbenutzten Außenanlagen sind zu säubern. Die angemieteten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Die Kosten für die durchzuführende Endreinigung (30 Euro) sind wie unter 1.2 beschrieben, vor der Nutzung des Vereinsheims in bar zu zahlen. Sollte eine Reinigung über das normale Maß hinaus nötig sein, können sich die Reinigungskosten erhöhen und werden vom Mieter übernommen.

## **9. Müllentsorgung**

Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch den Mieter privat zu entsorgen. Die an den Gebäuden vorhandenen Müllgefäße dürfen nicht zur Entsorgung des Mülls verwendet werden.

## **10. Haftung**

Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die im Rahmen einer Anmietung zu Lasten des TCM oder zu Lasten Dritter eintreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden vom Mieter selbst, seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern etc. unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Der TCM macht darauf aufmerksam, dass kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen usw. für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht. Entsprechend übernimmt der TCM keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Der Mieter stellt den TCM von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Häusern und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von dem TCM nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des TCM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des TCM für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 BGB unberührt. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt er TCM keinerlei Haftung.

## **11 . Rücktritt des TCM als Vermieter vom Vertrag**

Der TCM ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag, ohne Ausfallentschädigung an den Mieter, berechtigt



---

Anerkennung der **Vertrags- und allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen** für das Clubheim  
des Tennisclubs Manderbach

*Mitglied im Club: o ja o nein*

*Name des volljährigen  
Mieters:* \_\_\_\_\_

*Anschrift des  
Mieters:* \_\_\_\_\_

*Telefon und Mail:*  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*Eine telefonische Erreichbarkeit des Mieters ist  
während der gesamten Mietdauer gegeben.*

-----

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

-----

Ort, Datum, Unterschrift TCM